

21. Januar 1914.

hervor, dass Herr Schneider am 26. Dezember an akuter Blinddarmentzündung erkrankte und noch gleichen Tags zur Operation ins Asyl Uster eintreten musste.

Im Hinblick darauf, dass es sich hier um einen Notfall handelt, wird verfügt:

1. Dem Studierenden Herrn Hans Schneider wird ausnahmsweise an die Kosten seiner Verpflegung im Krankenasyll Uster ein Beitrag in der Höhe der für die Verpflegung in den kantonalen Krankenanstalten vorgesehenen Maximalentschädigung von 6 Fr. pro Tag, zusammen 96 Fr. gewährt.

2. Mitteilung an den Petenten (unter Rücksendung der Rechnungen), das Rektorat und den Kassier.

24. Januar 1914.

Herr Kasimir Grosplik, dem durch Verfügung vom 28. November 1912 gestattet wurde, die Schlussdiplomprüfung an der Maschineningenieurschule im Jahre 1914 zu wiederholen, teilt mit Zuschrift vom 21. Januar 1914 (Nr.72) mit, dass er den Forderungen des Regulativs vom 20. Februar 1909 betr. die Vorlage von Arbeiten nicht in vollem Umfange genügen könne, da er seinen Studien noch unter der Herrschaft des alten Reglements obgelegen habe. Er stellt deshalb das Gesuch um Dispensation von der Pflicht zur Beibringung von Arbeiten.

Auf den Antrag des Vorstandes der Maschineningenieurschule wird verfügt:

1. Herr Grosplik wird zu der Schlussdiplomprüfung an der Maschineningenieurschule nach dem neuen Regulativ zugelassen, unter gleichzeitiger Dispensation von der Forderung der Beibringung von Arbeiten.

2. Mitteilung an den Petenten, das Rektorat, den Vorstand der Maschineningenieurschule und den Kassier.

28. Januar 1914.

Auf den Antrag des Herrn Prof. Baeschlin vom 27. ds.

wird verfügt:

1. Dem Assistenten für Vermessungswesen an der Eidg. Technischen Hochschule Herrn Ingenieur Max Zeller wird auf sein Gesuch hin (Nr.82)

10.

K. Grosplik,
Schlussdiplomprüfung

11.

Assistent Zeller,
Urlaub.